

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreises Recklinghausen

Nr. 40/2025 vom 29.04.2025

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Recklinghausen

Rechtsverordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im
Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Recklinghausen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes
(PBefG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl.
I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung

und des § 4 der Verordnung

über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum
Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des
Personenbeförderungsgesetzes vom 30. März 1990 (GV. NW
1990 S. 247) in der zurzeit geltenden Fassung

sowie aufgrund der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW
S. 528/SGV NW 2060) in der zurzeit geltenden Fassung

wird vom Kreis Recklinghausen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem
Beschluss des Kreistages des Kreises Recklinghausen vom 17.03.2025
für das Gebiet des Kreises Recklinghausen folgende Rechtsverordnung
erlassen:

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter <https://www.kreis-re.de/oeffentlicheBekanntmachungen>
abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert
werden.

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachdienste verantwortlich.

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 - Organisation und
Zentrale Aufgaben
Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
E-Mail:
bekanntmachungen@kreis-re.de

www.kreis-re.de

§ 1

Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet

1. Die nachstehenden Beförderungsentgelte gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes für die Beförderung von Personen in Taxen mit den vom Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Recklinghausen.
3. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat das Fahrpersonal den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Fahrpreisanzeiger

1. Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden. Sie sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, zu berechnen. Die Eichbescheinigung über die Eichung des Fahrpreisanzeigers ist dem Kreis Recklinghausen – Fachdienst Straßenverkehr – innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifs vorzulegen.
2. Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, muss er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederhergestellt und neu geeicht werden. Diese Verpflichtung obliegt dem Taxenunternehmer als auch dem Fahrpersonal.
3. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 zu berechnen.

§ 3

Fahrpreis

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis sowie eventueller Wartezeitgelder und Zuschlägen zusammen.
2. Der Grundpreis beträgt **4,80 €** am Tage und **5,00 €** in der Nacht.
3. Der Kilometerpreis beträgt **2,50 €** (0,10 € je 40,00 m) am Tage und **2,70 €** (0,10 € je 37,04 m) in der Nacht.
4. Die Nachttarife gelten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen gelten die Nachttarife auch tagsüber.
5. Bei der Bestellung einer Großraumtaxi - Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum - ist ein Zuschlag in Höhe von **7,00 €** zusätzlich zu dem vorgenannten Grundpreis zu erheben. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Der Zuschlag darf nicht erhoben werden, wenn die Großraumtaxi am Taxistandplatz zur Personenbeförderung bereitgehalten wird und dort Fahrgastaufträge entgegen- genommen werden.

§ 4

Anfahrt

1. Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.
2. Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes des Taxis zurückführt oder sie durchfahren wird.
3. In allen anderen Fällen ist die Anfahrt mit der jeweiligen Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 (Tag- oder Nachttarif) sowie einer Kilometergebühr in Höhe von **1,20 €** je Kilometer zu berechnen.

§ 5

Wartezeiten

1. Wartezeiten werden mit **40,00 €** (0,10 € je 9,00 sec.) berechnet. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten. Zusätzliche Wartezeiten können frei vereinbart werden.
2. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht vom Fahrpersonal zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.

§ 6

Rücknahme des Fahrauftrages

1. Tritt ein Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den entsprechenden Grundpreis nach § 3 Abs. 2 zu entrichten, wenn sich der Bestellort innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 StVO gekennzeichnet ist, befindet.
2. Liegt der Bestellort außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs, ist der entsprechende Grundpreis nach § 3 Abs. 2 und die entsprechende Anfahrtsgebühr nach § 4 zu entrichten.
3. Die Vergütung nach Abs. 1 und 2 entfällt, wenn der Besteller mindestens 2 Stunden vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

§ 7

Fahrpreisquittung

Das Fahrpersonal der Taxe hat auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer der Taxe auszustellen.

§ 8

Mitführen des Tarifes

Diese Rechtsverordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9

Sondervereinbarungen

1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 6 PBefG sind nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 - 4 PBefG zulässig.
2. Soweit entsprechende Verträge abgeschlossen werden, sind diese vor Anwendung dem Kreis Recklinghausen – Fachdienst Straßenverkehr - anzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer, von ihm Beauftragter oder Fahrzeugführer
 - a) Beförderungsfahrten gem. § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,
 - b) bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gem. § 1 Abs. 3 unterlässt, den Fahrgast vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,
 - c) es gemäß § 2 Abs. 1 unterlässt, die Eichbescheinigung innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifs vorzulegen,
 - d) es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen,
 - e) es gem. § 2 Nr. 3 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 zu berechnen,
 - f) entgegen § 7 dem Fahrgast auf dessen Verlangen keine oder keine ordnungsgemäße Quittung über die Fahrt ausstellt oder in dieser unvollständige Angaben macht,
 - g) entgegen § 8 dem Fahrgast auf dessen Verlangen keine Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung gewährt,

2. als Unternehmer

- a) es entgegen § 9 Abs. 2 unterlässt, für eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,
- b) es unterlässt, seine Taxe entgegen § 8 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

Die Ordnungswidrigkeiten können je nach Zuwiderhandlung gem. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit die jeweilige Ordnungswidrigkeit nicht nach anderen Vorschriften mit Geldbuße oder Strafe bedroht ist.

§ 11

Aufsicht

Die Aufsicht über die Erfüllung von Vorschriften dieser Verordnung obliegt dem Kreis Recklinghausen - Fachdienst Straßenverkehr -.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Recklinghausen vom 01.04.2023 außer Kraft.
2. Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 01.06.2025 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 01.04.2023 zu berechnen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 17.04.2025

Klimpel
Landrat